

RS UVS Kärnten 2000/06/16 KUVS-1285/1/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2000

Rechtssatz

Nach § 9 Abs. 2 StVO ist den Fußgängern schon dann ein Vorrang eingeräumt, wenn diese den Schutzweg erkennbar benützen wollen. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich Fußgänger an den Gehsteigrand stellen.

Schlagworte

Fußgänger, Schutzweg, Schutzweg überqueren, überqueren, Schutzwegbenützung, Gehsteigrand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at